

Gebührensatzung der Stadt Sarstedt für die Straßenreinigung

Auf Grund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S.576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl.S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung vom 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Sarstedt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straße genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch.
2. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt) aufgeführten Straßen liegen sowie die sog. Hinterlieger (Eigentümer der Grundstücke, die nicht an den aufgeführten Straßen liegen, aber durch sie erschlossen werden).
2. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
3. Den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. den Eigentümern der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
4. Mehrere Gebührenpflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Veranlagungsgrundsatz

Die Gebühr wird zur teilweisen Deckung der Kosten erhoben, die der Stadt Sarstedt im Kalenderjahr durch die Straßenreinigung entstehen. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reini-

gung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht (nicht umlagefähige Kosten), wird durch die Stadt Sarstedt getragen. Er beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung einschließlich der Kosten des Winterdienstes.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge, mit der das Grundstück an eine von der Stadt Sarstedt gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigende öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz angrenzt.
Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksfrontlänge die maßgebliche Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr.
Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstückslänge maßgeblich.
Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
2. Die von der Stadt zu reinigenden Straßen werden in zwei Reinigungsbezirke eingeteilt.
Im Reinigungsbezirk I wird zweimal wöchentlich gereinigt, im Reinigungsbezirk II einmal wöchentlich.
3. Ist die Stadt aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen kurzfristig gehindert, die Reinigung gemäß Abs. 2 durchzuführen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je Meter gereinigte Straßenfront jährlich 2,23 €.

§ 6 Einschränkungen und Unterbrechung der Straßenreinigung

Soweit die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als 1 Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Fälligkeit; Entstehen der Gebührenschild

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
3. Sich aus der endgültigen Festsetzung ergebende Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 10

Datenverarbeitung

Die mit der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren umfassten Stellen dürfen zur Ausführung dieser Satzung die zur Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.“

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Sarstedt vom 14.12.1978 in der Fassung der 9.Änderung außer Kraft.

Sarstedt, den 20.12.2012

Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister

Wondratschek